

# **BL\_GERICHTE 400 20 130 vom 13. Oktober 2020**

BL Gerichte, 2020-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_20\\_130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_20_130)

FR: BL\_GERICHTE 400 20 130 du 13 octobre 2020

IT: BL\_GERICHTE 400 20 130 del 13 ottobre 2020

## **Regeste**

Forderung und definitives Bauhandwerkerpfandrecht

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Die Berufungsklägerin beehrte in ihrer Berufung vom 19. Mai 2020 die Zahlung in der Höhe von CHF 65'241.65 nebst 5 % Zins seit dem 4. Juni 2011. Dazu gilt es anzumerken, dass die CHF 241.65, welche den gemäss Werkvertrag vom 21. April 2010 geschuldeten Betrag von CHF 65'000.00 übersteigen, nicht belegt wurden. Sie sind daher von den Berufungsbeklagten auch nicht geschuldet. Weiter ist festzuhalten, dass die Parteien gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag vom 21. April 2010 vereinbarten, dass im Falle des Zahlungsverzugs ein Verzugszins zu einem am Sitz des Erstellers üblichen Zinssatz für Bank-darlehen geschuldet ist. Dieser würde in der momentanen Marktlage klarerweise unter dem von der Berufungsklägerin geltend gemachten Zinssatz in der Höhe von 5 % liegen. Die Berufungsbeklagten haben diesen Punkt allerdings nie bestritten. Gemäss dem Verhandlungsgrundsatz (Art. 55 Abs. 1 ZPO) trifft die nicht behauptungsbelastende Partei – vorliegend die Berufungsbeklagten – eine Bestreitungslast. Bestreitet eine Partei eine Tatsachenbehauptung der Gegenpartei nicht, so gilt diese als unbestritten und kann dem Entscheid ohne Beweisverfahren zugrunde gelegt werden ( Thomas Sutter - Somm / Claude Schrank , Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 55 N 27). Der geschuldete Zinssatz beläuft sich damit (entsprechend Art. 73 Abs. 1 OR) auf 5 % seit dem 4. Juni 2011. Nach den Feststellungen gemäss der vorstehenden Erwägung 5.2 ist zudem der Betrag in der Höhe von CHF 27'497.60 von der Forderung der Berufungsklägerin von CHF 65'000.00 abziehbar. Damit resultiert eine Forderung der Berufungsklägerin gegenüber den Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 37'502.40 nebst 5 % Zins seit dem 4. Juni 2011. Folglich ist die Klage der Berufungsklägerin für eine Forderung von CHF 37'502.40 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 4. Juni 2011 gutzuheissen und der Rechtsvorschlag der Berufungsbeklagten in Betreuung Nr. XXXXXXXXX im entsprechenden Umfang aufzuheben.

### **E. 7**

Gemäss Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB besteht der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes an einem Grundstück für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf diesem Grundstück zwecks Errichtung von Bauten Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben (sog. Bauhandwerkerpfandrecht). Einer definitiven Eintragung dieses Bauhandwerkerpfandrechts an der Liegenschaft der Berufungsbeklagten steht vorliegend nichts entgegen. So wurde in den bisherigen Erwägungen insbesondere die Pfandsomme bzw. der Bestand der Forderung gerichtlich festgestellt (Art. 839 Abs. 3

ZGB). Die Eintragung wird auch fristgerecht erfolgen, zumal die viermonatige Frist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB mangels Vollendung des Werkes bzw. der Arbeit bisher noch nicht zu laufen begonnen hat. Das Grundbuchamt Basel-Landschaft ist damit anzuweisen, die definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts auf der Parzelle Nr. XXXX des Grundbuchs F. für eine Forderung von CHF 37'502.40 nebst Zins zu 5 % seit dem 4. Juni 2011 und Kosten vorzunehmen.

8.1 Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Zumal die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren im Umfang von 60 % obsiegt hat, sind auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verteilen. Die Vorinstanz auferlegte der Berufungsklägerin Gerichtskosten von total CHF 12'361.00, bestehend aus CHF 6'100.00 für das vorinstanzliche Verfahren (inklusive CHF 200.00 für das Schlichtungsverfahren; Art. 207 Abs. 2 ZPO), CHF 525.00 für das vorsorgliche Bauhandwerkerpfandrechtsverfahren sowie CHF 5'736.00 für Gutachterkosten und Zeugengelder. Aufgrund des vorliegenden Verfahrensausgangs hat die Berufungsklägerin 40 % dieser vorinstanzlichen Gerichtskosten, d.h. CHF 4'944.40, zu entrichten. Die restlichen CHF 7'416.60 (60 %) werden dagegen den Berufungsbeklagten auferlegt. Diese haben zudem 60 % der entstandenen Betreuungskosten in der Höhe von CHF 103.00, somit CHF 61.80, an die Berufungsklägerin zu erstatten. Die darüber hinaus geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung sind mangels Substantiierung abzuweisen.

8.2 Überdies muss die für das vorinstanzliche Verfahren zugesprochene Parteientschädigung an die Berufungsbeklagten neu verteilt werden. Da keine Honorarrechnung des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin für das vorinstanzliche Verfahren vorliegt, ist auf die eingereichte Honorarnote des Rechtsvertreters der Berufungsbeklagten bzw. die von der Vorinstanz festgelegte streitwertabhängige Parteientschädigung abzustellen. Diese sprach den Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von 17'370.20 (zuzüglich MWST von CHF 1'337.50) zu. Unter Berücksichtigung des neuen Verfahrensausgangs stehen den Berufungsbeklagten gegenüber der Berufungsklägerin dagegen nur CHF 6'948.10 (40 %) zu, wobei der Berufungsklägerin wiederum gegenüber den Berufungsbeklagten CHF 10'422.10 (60 %) zustehen. Dies führt mittels Verrechnung dazu, dass die Berufungsbeklagten der Berufungsklägerin CHF 3'474.00 (ohne MWST, da die Berufungsklägerin der Mehrwertsteuer unterliegt und vorsteuerabzugsberechtigt ist; vgl. KGer BL 400 11 38 vom 9. Mai 2011, E. 4.5; KGer BL 400 19 237 vom 3. Dezember 2019, E. 9.1; KGer BL 410 16 205 vom 18. Oktober 2016, E. 12) als Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zu entrichten haben.

9.1 Auch für die Festsetzung bzw. Verteilung der Gerichtskosten für das vorliegende Berufungsverfahren wird wiederum auf den Umfang des Obsiegens abgestellt. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 des kantonalen Gebührentarifs (GebT; SGS 170.31) auf pauschal CHF 5'000.00 festzusetzen und wird gestützt auf Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 verrechnet. Die Berufungsbeklagten haben der Berufungsklägerin gemäss Art. 111 Abs. 2 ZPO ihren Gerichtskostenanteil von CHF 3'000.00 (60 %) zu ersetzen.

9.2 Abschliessend muss noch über die Parteientschädigung für das vorliegende Berufungsverfahren entschieden werden. Es wurde von beiden Parteien darauf verzichtet, für das vorliegende Verfahren eine Honorarnote einzureichen. Deshalb ist die Parteientschädigung gestützt auf § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) von Amtes wegen festzusetzen. Gemäss § 2 Abs. 2 TO erfolgt die Berechnung des Honorars für das

vorliegende Berufungsverfahren nach dem Streitwert. Das Honorar für die Vertretung vor zweiter Instanz ist nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen zu berechnen, beträgt jedoch ohne schriftliche Berufungsbegründung nur 50 %, mit einer solchen bis zu 100 % des jeweils zutreffenden Grundhonorars und allfälliger Zuschläge (§ 10 Abs. 1 TO). Bei einem Streitwert von CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00 ist für das vorinstanzliche Verfahren ein Grundhonorar von CHF 6'000.00 bis maximal CHF 10'500.00 vorgesehen (§ 7 Abs. 1 lit. f TO). Je nach Schwierigkeit des Falles und dem Umfang der Bemühungen ist der untere, obere oder ein mittlerer Ansatz anzuwenden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TO). Angesichts des unbestrittenen Streitwerts von CHF 65'241.65, der Einstufung als mittlere Schwierigkeit und der Tatsache, dass im Berufungsverfahren eine Rechtsschrift einzureichen war und keine Verhandlung stattfand, erscheint ein Honorar von CHF 10'422.10 (entspricht 60 % des vorinstanzlichen Honorars, ohne MWST) als angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens stehen den Berufungsbeklagten gegenüber der Berufungsklägerin somit CHF 4'168.80 (40 %) zu, wobei der Berufungsklägerin wiederum gegenüber den Berufungsbeklagten CHF 6'253.30 (60 %) zustehen. Unter Verrechnung der beiden Parteienschädigungen sind die Berufungsbeklagten somit solidarisch zu verpflichten, der Berufungsklägerin eine Parteienschädigung von CHF 2'084.50 (ohne MWST, da die Berufungsklägerin der Mehrwertsteuer unterliegt und vorsteuerabzugsberechtigt ist; vgl. KGer BL 400 11 38 vom 9. Mai 2011, E. 4.5; KGer BL 400 19 237 vom 3. Dezember 2019, E. 9.1; KGer BL 410 16 205 vom 18. Oktober 2016, E. 12) zu bezahlen. Die von der Berufungsklägerin geleistete Sicherheit für die Parteienschädigung zu Gunsten der Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 9'000.00 ist der Berufungsklägerin vollständig zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.